

Information für Arbeitgebende im Kanton Bern

Arbeitsbewilligung für vorläufig aufgenommene Personen / Ausweis F

Die gesetzliche Regelung des Bundes ...

Die Kantone können für vorläufig Aufgenommene, unabhängig von der Arbeitsmarkt- und Wirtschaftslage, eine Bewilligung zur Erwerbstätigkeit erteilen. Die orts-, berufs- und branchenüblichen Lohn- und Arbeitsbedingungen sind einzuhalten.

(Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer, Art. 85,6 / Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit, Art. 53,b)

... und die Praxis im Kanton Bern

Im Arbeitsmarkt haben seit Mitte 2006 die Stellensuchenden mit Ausweis F die gleichen Möglichkeiten wie Personen mit Ausweis B.

Arbeitgebende, die vorläufig Aufgenommene anstellen wollen, erhalten in der Regel eine Arbeitsbewilligung.



Gesuch

Das Gesuchsformular kann per Internet heruntergeladen werden unter www.vol.be.ch > BECO > Ausländische Erwerbstätige > Asylsuchende / Vorläufig Aufgenommene >

„Gesuch zum Stellenantritt oder Stellenwechsel Vorläufig Aufgenommener: Ausweis F“

Das Formular kann ausgedruckt oder direkt am Computer ausgefüllt und abgespeichert werden.

Das Gesuch ist einzureichen beim

Migrationsdienst des Kantons Bern
Dienstbereich Soziales / Arbeitsmarkt
Eigerstrasse 73
3011 Bern

Arbeitsbedingungen

Für Personen mit Ausweis F gelten die gleichen Bedingungen wie für andere Arbeitnehmende: Löhne, Sozialleistungen, Arbeitszeit, Ferien und Feiertage, etc. müssen den geltenden Gesamt- oder Kollektivarbeitsverträgen entsprechen. In Berufsgruppen ohne solche Verträge sind die orts- und berufsüblichen Arbeitsbedingungen einzuhalten.

Probezeit / Schnupper-Einsätze

Die Sozialhilfestellen im Asylbereich haben eine Bewilligung für „kurzfristige Erwerbseinsätze“, die Erwerbstätigkeit unter orts- und berufsüblichen Arbeitsbedingungen erlaubt. Die Einsätze sind auf 2 - 3 Arbeitstage beschränkt, denn der Verdienst darf maximal CHF 400.00 pro Monat betragen. Für solche Einsätze ist keine individuelle Arbeitsbewilligung nötig. Arbeitgebende, die an einem Schnupper-Einsatz / einer Probezeit unter dieser Bewilligung interessiert sind, nehmen Kontakt auf mit der Sozialhilfestelle des/der Stellensuchenden.

Hinweis: Arbeit ohne Bewilligung gilt als „Schwarzarbeit“ und ist strafbar.

Internet-Adressen für weitere Informationen:

www.pom.be.ch > Amt für Migration und Personenstand > Migrationsdienst

www.vol.be.ch > BECO > Ausländische Erwerbstätige

www.kkf-oca.ch > Themen > Arbeit/Ausbildung > Erwerbstätigkeit